



Finanzverwaltung NRW Postfach 1229 - 53730 Sankt Augustin

Auskunft erteilt
Frau Ufer

Firma
Heinemann GmbH & Co. KG
Otto-von-Guericke-Str. 13a
53757 Sankt Augustin

Durchwahl-Nr.
02241 242-2942

Zimmer
114

Steuernummer / Aktenzeichen
222/5809/2162 VST 32

Datum
21.06.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Heinemann GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

53757 Sankt Augustin, Otto-von-Guericke-Str. 13a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **222/5809/2162**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **06.01.17DE815664280**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

21.06.2019

(Datum)

(Dienststempel)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Hubert-Minz-Str 10
53757 Sankt Augustin
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02241 242-0
Telefax
0800 10092675222
Telefax Ausland
0049 2241 242-1200

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr Di auch 13:30-15.00 Uhr
Service- u. Informationsstelle
Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr
Di auch 12.00-15.00 Uhr

BBk Köln
IBAN DE59 3700 0000 0038 0015 04
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Straßenbahnlinie 66 und Buslinie 529 bis Haltestelle Sankt Augustin Zentrum, Buslinie 508 bis Haltestelle Kinderkrankenhaus

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.